

8. Satzung

zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a), 6a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 11.12.2013 folgende

8. Satzung

zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Egelsbach

beschlossen:

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Egelsbach vom 21. Oktober 1993, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 23, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird.

Für jeden Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,78 € jährlich erhoben.

Änderungen bei der Flächenberechnung werden nur dann vorgenommen, wenn sich die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche vom mindestens 10 m² (+ oder -) verändert.

Die Gemeinde kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten oder künstlich befestigten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Flächen verlangen.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,39 €.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads . Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,39 € bei einem CSB bis 1.000mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht um den Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB} + 0,5}{1.000}$$

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 30,84 € |
| b) Abwasser aus Gruben | 30,84 € |

§ 27, Absatz 3 kommt neu hinzu und erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel II

Die 8. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Egelsbach, 13.12.2013

DER GEMEINDEVORSTAND
Der Gemeinde Egelsbach

gez. Sieling
Bürgermeister